

**RAUMPLANUNG IM BERGGEBIET – INSTRUMENTE,  
AKTEURE UND AUSWIRKUNGEN**  
**Ein Vergleich zwischen den spanischen Pyrenäen  
und den österreichischen Alpen<sup>1)</sup>**

Alexis SANCHO REINOSO, Wien\*

mit 1 Abb. und 4 Tab. im Text

**INHALT**

<i>Summary</i> .....	220
<i>Zusammenfassung</i> .....	221
1 Einleitung .....	221
2 Die Untersuchungsgebiete .....	222
3 Rechtsgrundlagen der Raumplanung in Spanien und Österreich .....	225
4 Planungsinstrumente und ihre Anwendung in den Untersuchungsgebieten .....	229
5 Verwaltung der Versorgungsinfrastruktur und anderer Einrichtungen in den untersuchten Gemeinden .....	234
6 Schlüsse .....	236
7 Literaturverzeichnis .....	238

*Summary*

*Spatial planning in mountain areas – Instruments, actors and impacts. A comparison between the Spanish Pyrenees and the Austrian Alps*

*This paper presents a comparative analysis of a mountain area in the Spanish Pyrenees and in the Austrian Alps. The aim is to analyse the impact of spatial planning tools in both study areas by focusing on the political-administrative context as well as certain legal aspects. An inventory of public infrastructure and other facilities available in each of the selected municipalities in Spain and in Austria has been included. The results show a deficit with implementation of planning tools both at municipal*

<sup>1)</sup> Der Autor bedankt sich bei Barbara FALTER und Georg WIESINGER für ihre Unterstützung.

\* Dr. ALEXIS SANCHO REINOSO, Zentrum für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit, Universität für Bodenkultur, Gregor-Mendel-Straße 33, A-1180 Wien; E-Mail: sancho.reinoso@gmail.com, <http://www.boku.ac.at/zgwn.html>

*and supra-municipal level especially in the case study of the Pyrenees. It is argued that such a deficit is closely related to a lack of infrastructure and other facilities and to difficulties in establishing co-ordinated management at the supra-municipal level.*

### Zusammenfassung

*Im Artikel wird ein Vergleich zwischen je einem Berggebiet in den spanischen Pyrenäen und in den österreichischen Alpen gezogen. Ziel ist es, die Auswirkungen verschiedener Raumplanungsinstrumente in beiden Untersuchungsgebieten zu bewerten. Hierbei werden der politisch-administrative Kontext sowie die Gesetzgebung im Bereich Raumordnung analysiert. Eine Bestandsaufnahme der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur in den Gemeinden wird ebenso einbezogen. Die Ergebnisse zeigen, dass es insbesondere im spanischen Fallbeispiel an der Umsetzung der Raumplanungsinstrumente auf lokaler Ebene mangelt. Es wird argumentiert, dass es zwischen diesem Mangel und dem Mangel an Infrastruktur und anderen öffentlichen Einrichtungen, aber auch den Schwierigkeiten, eine stabile Zusammenarbeit auf überörtlicher Ebene im Bereich der Raumplanung zu etablieren, Zusammenhänge gibt.*

## 1 Einleitung

Raumplanung und Raumordnung sind zur Überwindung territorialer Ungleichheiten und daher für die Entwicklung der Berggebiete von großer Bedeutung (LARSSON 2006, LAPPING 2006). Diese Rolle ist seit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) der Europäischen Union (EU) im Jahr 1999 offiziell anerkannt. Auch in den größten Berggebieten Europas unterstützt man die Zusammenarbeit in diesem Bereich, was sich in der Alpenkonvention, in der Arbeitsgemeinschaft der Pyrenäen und in der Karpatenkonvention manifestiert. Dass die Raumplanung eine Rolle bei der Hebung der Lebensqualität der EU-Bürger spielt, ist unter anderem mit dem Konzept des territorialen Zusammenhalts durchaus klar geworden (DAVOUDI 2009).

In diesem Artikel werden die Akteure der Raumplanung sowie die Umsetzung der Planungsinstrumente in zwei Berggebieten Europas analysiert und beurteilt. Ziel ist es, festzustellen, inwieweit die Planungstätigkeit der Verbesserung der Situation der lokalen Bevölkerung dient. Letztlich wird dies mittels einer Bestandsaufnahme der bestehenden Infrastruktur in den zwei Untersuchungsgebieten in den Pyrenäen und in den Alpen bewertet. Die öffentlichen Einrichtungen, über deren Mangel in den peripheren Gebieten oft berichtet wird, können als ein Maßstab für die Lebensqualität gelten.

Zunächst wird ein Vergleich beider Gebiete im Hinblick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche die Zuordnung der Raumplanungskompetenzen bestimmen, sowie der Planungsinstrumente und ihrer räumlichen Auswirkungen gezogen.

Die folgenden Ausführungen beruhen auf qualitativen Methoden. Neben der Analyse der Fachliteratur und der einzelnen Raumordnungsinstrumente wurden zwischen 2007 und 2010 die in den Forschungsgebieten für das Raum- oder Stadtplanungswesen

verantwortlichen Personen<sup>2)</sup> befragt. Insgesamt wurden 17 semistrukturierte Interviews (sieben in Österreich und zehn in Spanien) durchgeführt. Als Stichprobenverfahren wurde die sogenannte Schneeballauswahl verwendet (HÄDER 2006), d.h. die interviewte Person wurde von einer zuvor befragten Person empfohlen. Zusätzlich fanden kurze Gespräche mit eben diesen Personen oder auch mit anderen Akteuren statt. Einige ergaben sich spontan während der Forschungsarbeiten in den Untersuchungsgebieten, während andere nach Absprache oder telefonisch durchgeführt wurden. Die letzten fanden im April 2013 statt.

Der Beitrag gliedert sich nach dieser Einleitung in fünf Kapitel. Zuerst (Kap. 2) werden die Untersuchungsgebiete mit ihren Merkmalen vorgestellt sowie die Gründe für ihre Auswahl genannt. Im dritten Kapitel wird der formale Rahmen der Stadt- und Raumplanung in Spanien und Österreich erklärt, sowohl die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Verwaltungsebenen innerhalb beider Staaten (3.1) als auch die Gesetzgebung (3.2). Eine Analyse der verschiedenen Planungsinstrumente wird im vierten Kapitel präsentiert. Sie bezieht sich auf Regionen, überörtliche Gebietskörperschaften und Gemeinden. Kapitel 5 beschreibt die Ausstattung der Gemeinden mit Infrastruktur und sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Schließlich werden in Kapitel 6 die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst.

## 2 Die Untersuchungsgebiete

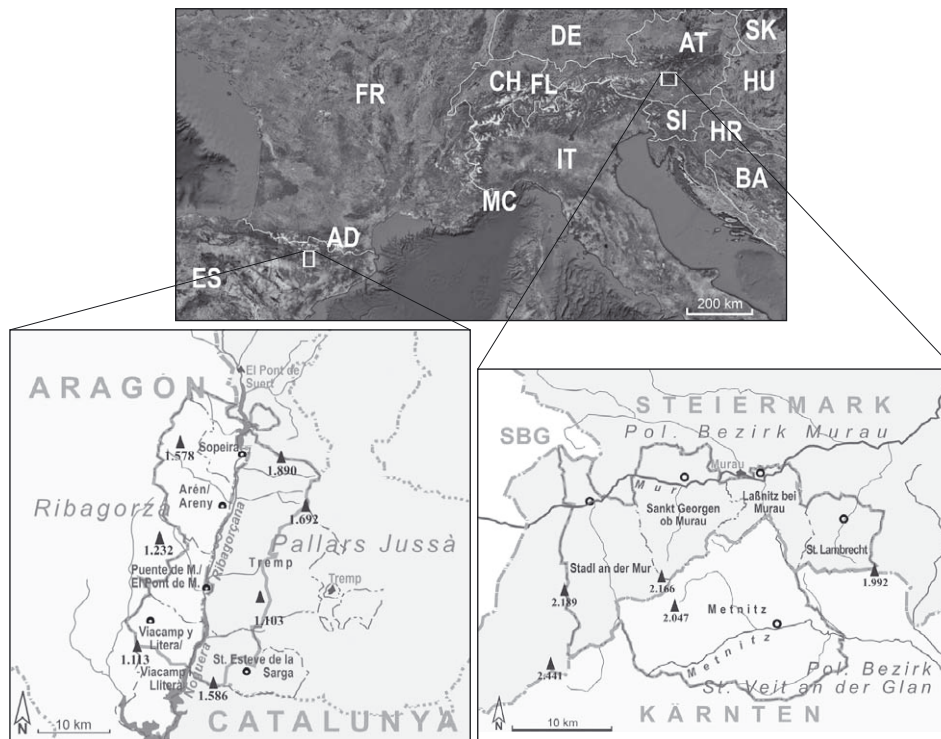
Die Untersuchung konzentriert sich auf zwei Teile in zwei der größten Berggebieten Europas: auf La Terreta in der an den Südhängen der Pyrenäen liegenden Region Ribagorça (*Ribagorça* auf Katalanisch) in Katalonien [Catalunya] und Aragonien [Aragón] sowie auf den nördlichsten Teil der Gurktaler Alpen mit dem Metnitztal und dem südlichen Teil des Oberen Murtals in Kärnten und der Steiermark (vgl. Abb. 1).

Die Auswahl der Untersuchungsgebiete wurde unter den folgenden Gesichtspunkten getroffen:

**Lagemerkmale.** Beide Untersuchungsgebiete liegen im Berggebiet, jedoch im Mittelgebirge und nicht im hochalpinen Bereich. La Terreta gehört zu den Vorpyrenäen, einer Landschaft, die noch deutlich vom Mittelmeereinfluss geprägt ist (SOLÉ I SABARÍS 1951). Das Metnitz- sowie das Obere Murtal liegen ebenso abseits des Hauptkamms der Zentralalpen. Allerdings unterscheiden sich die zwei Gebiete der Lage nach dadurch, dass La Terreta eine funktionale, sprachliche<sup>3)</sup> und historisch gewachsene Einheit im Tal des Flusses Noguera Ribagorçana bildet (SOLÉ I SABARÍS 1964), während sich das österreichische Gebiet auf zwei Täler verteilt, die jeweils eigene Lebensräume mit unterschiedlicher historischer Entwicklung sind.

<sup>2)</sup> Die Institutionen, denen diese Personen angehören, werden in den Kapiteln 3 und 4 erwähnt.

<sup>3)</sup> Obwohl in Aragonien überwiegend Kastilisch gesprochen wird, gehört der östliche Streifen an der Grenze zu Katalonien (die sogenannte Franja de Ponent) zum katalanischen Sprachraum.



Quelle: Google Maps, eigene Bearbeitung

Abb. 1: oben – Lage der Untersuchungsgebiete in Europa; unten links – La Terreta; unten rechts – Metnitztal, Oberes Murtal.

**Sozio-ökonomische Dynamik.** Beide Gebiete sind von den negativen Auswirkungen des Zusammenbruchs der traditionellen Lebensweise in den Berggebieten stark betroffen. So weisen beide eine kontinuierlich negative demographische Entwicklung mit Bevölkerungsverlusten und einer Überalterung der demographischen Struktur auf. Dies hat neben anderen Ursachen (z.B. schlechte Erreichbarkeit) zu einer wenig dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung geführt. Extensive, nicht wettbewerbsfähige Landwirtschaft dominiert. Dienstleistungen (u.a. Tourismus) spielen nur eine sekundäre Rolle (vgl. SANCHO REINOSO 2010a, SANCHO REINOSO 2011).

Allerdings betreffen diese Entwicklungen La Terreta deutlich stärker als das österreichische Vergleichsgebiet. Tabelle 1 zeigt, dass die Bevölkerungsdichte, welche zur Mitte des 19. Jhs. in beiden Gebieten ähnlich war (SANCHO REINOSO 2011), heute im spanischen Fallbeispiel dreizehnmal niedriger ist als im österreichischen – dies, obwohl das Metnitztal (und zum Teil auch das Obere Murtal) in den österreichischen Alpen zu den Gebieten mit der negativsten Bevölkerungsentwicklung seit 1870 gehören (BÄTZING 2003).

	<b>La Terreta</b>	<b>Oberes Murtal/Metnitztal</b>
Gemeinden	<i>Aragonien:</i> Arén/Areny*, El Pont de Montanyana/Puente de Montañana*, Viacamp i Lliterà/Viacamp y Litera*† <i>Katalonien:</i> Sant Esteve de la Sarga†, Tremp†	<i>Kärnten:</i> Metnitz <i>Steiermark:</i> Laßnitz bei Murau, St. Georgen ob Murau, St. Lambrecht, Stadl a.d. Mur
Fläche (km <sup>2</sup> )	506	503
Bevölkerungszahl (2012 bzw. 2013)	884	7.003
Bevölkerungsdichte (Einw./km <sup>2</sup> )	1,7	13,9

\* Beide amtliche Namen (d.h. der kastilische und der katalanische) der zu Aragonien gehörenden Gemeinden sind genannt.

† Die Gemeinde liegt nur teilweise innerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. Abb. 1).

Quelle: Bevölkerungsstand: *www.ine.es*; *www.statistik.at*; eigene Berechnung

Tab. 1: Eckdaten der Untersuchungsgebiete

**Politisch-administrative Situation.** Weder La Terreta, noch das Metnitz- und das Obere Murtal sind administrative Einheiten. In beiden Fällen handelt es sich um Grenzgebiete, die politisch-administrativ zerteilt sind. La Terreta ist auf Katalonien und Aragonien verteilt, das österreichische Vergleichsgebiet auf die Steiermark und Kärnten (vgl. Abb. 1). Allerdings lassen sich in diesem Zusammenhang auch wesentliche Unterschiede feststellen, die mit den vorher erwähnten Lage- und historischen Merkmalen zu tun haben: In La Terreta haben die Regional- und Gemeindegrenzen die Entwicklung gehemmt, weil sie am Fluss verlaufen, sodass das Tal in zwei Hälften geteilt wird, und weil alle sechs Gemeinden (vgl. Tab. 1) zwischen 1965 und 1970 mit anderen Gemeinden zusammengelegt wurden. Die negativen Auswirkungen lassen sich in der Gemeinde Tremp sehr deutlich nachweisen.<sup>4)</sup>

Im Gegensatz dazu verläuft die Landesgrenze im österreichischen Untersuchungsgebiet über die Bergkämme und spaltet die beiden Täler nicht. Die vier steirischen Gemeinden erscheinen dadurch als organisch gewachsen.<sup>5)</sup> Alle Gemeinden haben eine relativ ähnliche Bevölkerungszahl, nur die zu Kärnten gehörende Gemeinde Metnitz, die 1973 mit der Gemeinde Grades zusammengelegt wurde, ist der Fläche und Bevölkerung nach wesentlich größer.

<sup>4)</sup> Nur 2,7% der Einwohner der Gemeinde Tremp wohnen im Forschungsgebiet, das aber ca 2/3 der Gesamtfläche von Tremp ausmacht. Diese Gemeinde ist zwar eine der bevölkerungsreichsten der Pyrenäen, ihr Hauptort Tremp liegt aber im Nachbartal Noguera Pallaresa. Deshalb benötigt man von manchen Ortschaften La Terretas bis zu 70 Minuten mit dem PKW, um das Gemeindeamt zu erreichen (SANCHO REINOSO 2011).

<sup>5)</sup> In den kommenden Jahren ist aber mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen (vgl. Kap. 4).

### 3 Rechtsgrundlagen der Raumplanung in Spanien und Österreich

#### 3.1 Administrativ-territoriale Gliederung und Kompetenzen der Gebietskörperschaften

Trotz zahlreicher Unterschiede im politischen System weisen das Königreich Spanien und die Republik Österreich als heute dezentrale Staaten viele Gemeinsamkeiten auf. Während in Österreich aber die neun Bundesländer (korrekt: Länder) den Bundesstaat von Anfang an konstituierten, ist der spanische Einheitsstaat erst später in 17 Autonome Regionen [Comunidades Autónomas] unterteilt und somit dezentralisiert worden.<sup>6)</sup>

In beiden Fällen gibt es den Regionen (Ländern bzw. Autonomen Regionen) nachgeordnete regionale und lokale Gebietskörperschaften, nämlich die Politischen Bezirke und Gemeinden in Österreich bzw. die Provinzen [provincias], Lokalen Verwaltungseinheiten [entidades de régimen local] und Gemeinden [municipios] in Spanien. Doch sind die Lokalen Verwaltungseinheiten in Spanien im Gegensatz zu den Politischen Bezirken in Österreich Einheiten der Selbstverwaltung und nicht der dezentrierten Staatsverwaltung. Daraus ergeben sich, wie im Folgenden beschrieben wird, einige Unterschiede zwischen den beiden Staaten.

Tatsächlich verfügen aber nur drei Autonome Regionen (darunter Katalonien und Aragonien) über solche Lokale Verwaltungseinheiten, die sogenannten Comarcas [kastilisch *comarcas*, katalanisch *comarques*]. Sie unterscheiden sich auch untereinander in manchen Aspekten (wie z.B. in ihrem Entstehungsprozess). Die *comarques* spielten eine bedeutende Rolle in der historischen Entwicklung Kataloniens zu einer eigenen politischen Einheit (CASASSAS I SIMÓ 1981). Aus diesem Grund wurde 1987 die Gliederung in 38 *comarques*, welche in den 1930er Jahren galt, von der Regierung Kataloniens [Generalitat de Catalunya] zunächst wiederhergestellt und dann nur leicht modifiziert. (Heute gibt es 41 *comarques*.)

Im Gegensatz dazu hat Aragonien (bzw. dessen Regierung [Gobierno de Aragón]) eine beispiellose und zum Teil „technokratische“ (BIELZA DE ORY 1992) Gliederung seines Territoriums in 33 *comarcas* vorgenommen, welche auf vorher vorhanden gewesenen Gemeindeverbänden [mancomunidades de municipios] beruht (SALANOVA ALCALDE & MALUQUER 2008). Identitätsmerkmale haben in diesem Fall kaum eine Rolle gespielt.

Dass innerhalb Spaniens sowohl Katalonien als auch Aragonien Sonderfälle in Bezug auf ihre interne Regionalisierung bilden, stellt einen großen Unterschied zu Österreich dar. In Österreich ist die räumliche Verwaltungsstruktur in allen Ländern sehr ähnlich, es gibt auch keine Bestrebungen nach einem Sonderweg. Zwischen der Ebene der Gemeinden und der Länder gibt es keine selbstverwaltete Gebietskörperschaft. Die Politischen Bezirke sind seit ihrer Entstehung im 19. Jh. nur Instrumente des Staates, um seine Aufgaben bürgernah durchzuführen (JÜLG 2001). Die Länder können aber gemäß Art. 116 des Bundesverfassungsgesetzes Gemeindeverbände einrichten (der

<sup>6)</sup> In diesem Zusammenhang muss man einerseits die föderalistische Tradition Österreichs zumindest seit dem Ausgleich mit Ungarn (1867) (SCHINDEGGER 1999; JÜLG 2001; LICHTENBERGER 2002), andererseits die bereits seit dem Anfang des 18. Jhs. stark zentralistische Politik Spaniens berücksichtigen. Die seit 1978 geltende Verfassung hat in Spanien allerdings zu einem raschen Dezentralisierungsprozess zugunsten der Autonomen Regionen geführt.

Fall der Steiermark wird in Kapitel 4 vorgestellt). Dies könnte man als Möglichkeit zu einer jeweils eigenen Regionalisierung verstehen. Doch dürfen im Gegensatz zu den Comarcas solche Einheiten keine Selbstverwaltung haben.

Wie sind in den beiden Staaten die Kompetenzen im Bereich der Raumplanung auf die verschiedenen Verwaltungsebenen verteilt? In Spanien macht das 8. Kapitel, Art. 148 der Verfassung die Stadt- und Raumplanung zu einer Kompetenz der Autonomen Regionen.<sup>7)</sup> Die regionalen Verfassungsgesetze [Estatutos de Autonomía] Kataloniens und Aragoniens setzen wiederum detailliert fest, welche Zuständigkeiten den Autonomen Regionen durch das staatliche Verfassungsgesetz zugeteilt sind. Dabei wird zwischen ausschließlichen Kompetenzen [competencias exclusivas] im Sinne von Kompetenzen, bei denen Gesetzgebung und Vollziehung in der Verantwortung der Regionen liegen und gemeinsamen Kompetenzen [competencias compartidas] im Sinne von Kompetenzen, bei denen Gesetzgebung und Vollziehung in der gemeinsamen Verantwortung der Regionen und des Staates liegen, unterschieden. Daneben gibt es eine dritte Gruppe von Zuständigkeiten, deren Gesetzgebung dem Staat, deren Vollziehung aber den Regionen obliegt.

In gleicher Weise legt die österreichische Bundesverfassung die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern in Bezug auf Gesetzgebung und Vollziehung fest. Bei Kompetenzen des Artikels 10 liegen sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung beim Bund. In Art. 11 werden jene Zuständigkeiten genannt, bei denen die Gesetzgebung eine Angelegenheit des Bundes ist, aber die Vollziehung ausschließlich bei den Ländern liegt. Da die Stadt- und Raumplanung in der Bundesverfassung nicht erwähnt wird, ist sie gemäß Art. 15 automatisch als Länderkompetenz definiert, wobei gemäß Art. 15a zwischen Bund und Ländern Abkommen geschlossen werden können.

Im Vergleich zu den katalanischen und aragonesischen Verfassungsgesetzen sind die Landes-Verfassungsgesetze (L-VG) der Steiermark und Kärntens kurz, dennoch wird die Zuständigkeit für die Stadt- und Raumplanung im steirischen ebenso wie im Kärntner L-VG sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als auch die Vollziehung explizit angeführt.

### 3.2 Gesetzgebung zur Stadt- und Raumplanung in den Untersuchungsgebieten

Im Unterschied zu anderen europäischen Bundesstaaten wie zu Deutschland oder zur Schweiz haben weder Österreich<sup>8)</sup> noch Spanien eine Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Raumordnung entwickelt (SCHINDEGGER 1999, BENABENT FERNÁNDEZ DE CÓRDOBA 2006). Deshalb tragen die Autonomen Regionen bzw. die Länder dafür allein die Verantwortung.

Allerdings nehmen doch auch Staat bzw. Bund entscheidenden Einfluss darauf. So ist neben dem Bodengesetz [Ley del Suelo] in Spanien zu berücksichtigen, dass sowohl

<sup>7)</sup> Allerdings obliegt es dem Staat, die Rechte und Pflichten der Grundbesitzer durch das sogenannte Bodengesetz [Ley del Suelo] oder das Baugesetzbuch zu regeln.

<sup>8)</sup> Quelle: <http://www.austria.gv.at/site/3495/default.aspx> (Stand: 06.04.2013).

die spanische Staatsregierung als auch der Bund in Österreich über Zuständigkeiten für die überregionale Infrastruktur (z.B. Autobahnen) oder bei Gewässern, aber auch in der Wirtschaftsplanung verfügen.

Katalonien gilt innerhalb Spaniens als Vorreiter bei der Entwicklung einer eigenen Gesetzgebung im Bereich der Raumplanung. Bereits 1983 (also drei Jahre nach der Wiederherstellung der katalanischen Autonomie) wurden zwei Gesetze verabschiedet, welche die Raumordnungspolitik innerhalb der Autonomen Region regeln sollten. Erst setzte das Berggebietsgesetz [Llei de Muntanya]<sup>9)</sup> die Berggemeinden und Bergbezirke [comarques de muntanya] fest (vgl. Kapitel 4). Dann wurde gemäß Raumpolitikgesetz [Llei de Política Territorial]<sup>10)</sup> eine Reihe hierarchischer Raumplanungsinstrumente aufgebaut. An der Spitze sollte ein Allgemeiner territorialer Plan [Pla Territorial General de Catalunya, PTGC] stehen. Dieser wurde aber erst 1995 verabschiedet, wobei ursprünglich sechs Planungsregionen innerhalb Kataloniens festgelegt wurden. Zwischen 2001 und 2010 wurden sieben Regionalpläne [Plans Territorials Parcials, PTP] beschlossen.<sup>11)</sup> Die PTPs haben Querschnittcharakter und sollen Vorrang vor den Stadtplänen und sektoralen Plänen haben.

In Aragonien wurde 1992, also zehn Jahre nach dem Erreichen der Autonomie, ein erstes Raumordnungsgesetz verabschiedet,<sup>12)</sup> welches die Zuständigkeiten festlegte. Seine Vollziehung setzte aber konkrete Raumplanungsinstrumente, die Raumplanungsleitlinien von Aragonien [Directrices Generales de Ordenación Territorial, DGOT] und andere thematische Leitlinien voraus, die erst später beschlossen wurden. Im Jahr 2009 wurde ein neues Raumplanungsgesetz verabschiedet,<sup>13)</sup> welches die EUREK-Richtlinien, aber auch die neue, 33 Comarcas umfassende territoriale Gliederung Aragoniens berücksichtigt. Das neue Gesetz setzt neue Instrumente, die auch hierarchisch agieren sollen, fest. Das Raumordnungskonzept [Estrategia de Ordenación Territorial de Aragón, EOTA] soll als Hauptinstrument gelten und dementsprechend die Bestimmungen der Raumordnungsleitlinien [Directrices de Ordenación Territorial] festlegen. Letztere haben (wie die katalanischen PTPs) Querschnittcharakter oder einen thematischen Fokus (wie Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr oder soziale Dienstleistungen). Im Dezember 2011 (also mit mehr als einem Jahr Verspätung) hat erst die Ausarbeitung des EOTA begonnen. Es muss also noch abgewartet werden, welche Auswirkungen das neue Gesetz haben wird.

In der Steiermark wird durch die letzte Novelle (2010) des Steirischen Raumordnungsgesetzes (St-ROG) eine Vereinigung (und daher eine Vereinfachung) der Regelungen mit räumlicher Auswirkung herbeigeführt. Das St-ROG setzt sowohl die planerische Aktivität als auch das Bodenrecht (d.h. die Verwaltung der Grundstücke) fest. Nach dem Gesetz stellen die Entwicklungsprogramme das Hauptinstrument der überörtlichen Raumplanung dar. Das sind zunächst die Landesentwicklungsprogramme,

<sup>9)</sup> Llei 2/1983.

<sup>10)</sup> Llei 23/1983.

<sup>11)</sup> Die territoriale Gliederung Kataloniens in sieben Planungsregionen mit Stand vom 18.04.2013: [http://www20.gencat.cat/docs/ptopi/Home/Territori%20i%20mobilitat/01\\_Ordenacio%20del%20territori/20%20Pla%20territorial%20general%20i%20plans%20sectorials/Docs/C3%80mbits%20territorials.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/ptopi/Home/Territori%20i%20mobilitat/01_Ordenacio%20del%20territori/20%20Pla%20territorial%20general%20i%20plans%20sectorials/Docs/C3%80mbits%20territorials.pdf)

<sup>12)</sup> Ley 11/1992.

<sup>13)</sup> Ley 4/2009.



welche landesweite Wirkung haben und dann die regionalen Entwicklungsprogramme, welche sich entweder auf einen thematischen Bereich oder auf ein bestimmtes Gebiet konzentrieren. Jeder Plan muss einen Erläuterungsbericht und eine kartographische Darstellung enthalten. Im Gegensatz zu Katalonien stehen die Landes- und die regionalen Entwicklungsprogramme in keiner direkten hierarchischen Wechselwirkung. Ein weiterer Unterschied zu den spanischen Regionen ist, dass das St-ROG drei Beratungsakteure der Landesregierung in planerischen Angelegenheiten vorsieht, nämlich den Regionalbeirat, die Regionalversammlung und den Regionalvorstand.

Das 2001 verabschiedete Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) setzt sich nur mit der überörtlichen Raumplanung auseinander, während die örtliche Raumplanung durch das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-GplG) geregelt wird.<sup>14)</sup> Laut K-ROG stellen die Entwicklungsprogramme das Hauptinstrument der Raumplanung dar. Diese werden zwar durch dieselben Merkmale wie in der Steiermark geprägt, das K-ROG erwähnt jedoch kein Landesentwicklungsprogramm. Obwohl die Räumliche Strategie zur Landesentwicklung Kärntens (STRALE-K) ein landesweites Instrument ist, besteht es eigentlich nur aus unverbindlichen Leitlinien ohne kartographisch dargelegte Bestimmungen (vgl. Kapitel 4). Außerdem sieht das K-ROG im Vergleich zum St-ROG nur den Regionalbeirat als Beratungsinstrument vor.

Im Hinblick auf die örtliche Raumplanung wird der Unterschied zwischen Spanien und Österreich sehr deutlich. Sowohl in der Steiermark als auch in Kärnten gelten drei grundlegende Planungsinstrumente. Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist das wichtigste Instrument, welches jedes zehnte Jahr (in Kärnten) bzw. jedes 15. Jahr (in der Steiermark) erneuert werden muss. Im Flächenwidmungsplan (FWP) werden die Grundsätze des ÖEK in einer kartographischen Darstellung der ganzen Gemeinde umgesetzt. Dabei wird eine Landnutzungsgliederung mit drei Nutzungsformen festgelegt (Bauland/Verkehrsflächen/Freiland laut St-ROG, Bauland/Verkehrsflächen/Grünland laut K-GplG). Im Bauland gelten die Bebauungspläne (BP).

In Spanien hat die Gemeindeplanung in der Regel eine deutlich wichtigere Funktion als die überörtliche Raumplanung (GÓMEZ OREA 2007). Die Gesetzgebung in Katalonien und in Aragonien setzt sehr ähnliche Instrumente fest wie jene, welche in ganz Spanien gelten. Dies sind der sogenannte Gemeinderaumordnungsplan [Pla d'Ordenació Urbanística Municipal, POUM] in Katalonien bzw. der Generalplan für Raumordnung [Plan General de Ordenación Urbanística, PGOU] in Aragonien. Beide können mit dem österreichischen Flächenwidmungsplan verglichen werden, da sie einen Erläuterungsbericht und eine kartographische Darstellung, aber auch Richtlinien für die Durchsetzung der Teilpläne [planes parciales] (mit den Bebauungsplänen vergleichbar) enthalten. Der Boden wird gemäß Bodengesetz ebenso in drei rechtliche Kategorien untergliedert: bebaute Fläche [suelo urbano], bebaubare Fläche [suelo urbanizable] und nicht bebaubare Fläche [suelo no urbanizable].<sup>15)</sup> Diese Bezeichnungen weisen

<sup>14)</sup> In Kärnten nehmen die Gemeinden an der regionalen Raumplanung im Gegensatz zur Steiermark nicht teil (SCHINDEGGER 1999, S. 75).

<sup>15)</sup> Nach katalanischer wie aragonesischer Gesetzgebung gibt es dazu weitere eigene Instrumente der örtlichen Planung, z.B. die Urbanistischen Planungsdirektiven [Plans Directors Urbanístics] in Katalonien. Sie werden aber hier nicht besprochen, da sie keine Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet haben.

allerdings sehr deutlich auf die wesentliche Rolle der Urbanisierung im Gemeindeplanungswesen hin. Somit ist nachgewiesen, dass sich in Spanien die Raumplanung ausschließlich auf Bauland (oder potenzielles Bauland) beschränkt. Die Konsequenzen daraus sollen im folgenden Kapitel geschildert werden.

## **4 Planungsinstrumente und ihre Anwendung in den Untersuchungsgebieten**

### **4.1 auf regionaler Ebene**

Unter regionaler Ebene werden hier nicht die Regionen mit Selbstverwaltung (Autonome Regionen bzw. Länder) verstanden, sondern Planungsregionen, welche von den jeweiligen Regierungen etabliert wurden. Solche Planungsregionen dienen in allen untersuchten Fällen nur Planungszwecken, sie stellen keine administrativen Einheiten dar.

Das Berggebiet, vor allem jenes in den Pyrenäen, wird sowohl von Katalonien als auch von Aragonien als Sonderfall betrachtet. Es verwundert daher nicht, dass es in beiden Autonomen Regionen ad-hoc-Pläne für dieses Gebiet gibt. In Katalonien wurde 2006 der Teilplan für die Hochpyrenäen und Aran [Pla Territorial Parcial de l'Alt Pirineu i Aran, PTPAPiA] als einer der vorhin erwähnten sieben Regionalpläne beschlossen. Der Plan gilt allerdings nicht für alle durch das Berggebietsgesetz ausgewiesenen Bergbezirke, sondern nur für jene fünf,<sup>16)</sup> die in den westlichen katalanischen Pyrenäen liegen. Der PTPAPiA enthält einen ausführlichen Erläuterungstext mit kartographischen Darstellungen, durch welche die Fläche in drei verschiedene Klassen untergliedert wird, nämlich in Freiland-, Siedlungs- und Straßenflächen. Dies unterscheidet sich nicht sehr von den Instrumenten der örtlichen Raumplanung in Österreich.

Der PTPAPiA hat den Gemeinden gemeinsame Entwicklungskriterien zur Verfügung gestellt und damit der ehemals sehr anarchischen Situation ein Ende bereitet. Dieser Plan hat bisher jedoch nur in manchen Tälern der Hochpyrenäen, wo die Entwicklung des Fremdenverkehrs drastische Lösungen erforderte, wirkliche Auswirkungen gehabt. La Terreta ist kein Beispiel dafür. Aufgrund der fehlenden Gemeindeplanung sind dort kaum Ergebnisse aus dem PTPAPiA zu sehen. Allerdings sollen alle Ortschaften von La Terreta dem Plan zufolge dieselbe Entwicklungsstrategie verfolgen, nämlich das bestehende örtliche Gefüge erhalten und zusätzliches, begrenztes Wachstum generieren. Die Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die lokale Ebene werden später noch diskutiert werden.

In Aragonien gelten seit 2005 die Teildirektiven zur Raumordnung der aragonesischen Pyrenäen [Directrices Parciales de Ordenación del Territorio del Pirineo Aragonés, DPOTPA], die Richtlinien für die Raumplanung jener vier Comarcas, welche von

---

<sup>16)</sup> Es handelt sich um die Comarcas Alt Urgell, Alta Ribagorça, Pallars Jussà (wo die untersuchten katalanischen Gemeinden liegen – vgl. Abb. 1), Pallars Sobirà und Val d'Aran. Sie sind am weitesten von Barcelona entfernt und daher am wenigsten in die moderne Wirtschaft integriert (ARQUÉ et al. 1982).

den Pyrenäen am deutlichsten geprägt sind.<sup>17)</sup> In Aragonien sind dieselben Marginalisierungstendenzen des Berggebiets wie in Katalonien festzustellen, und zwar mit dramatischen Konsequenzen. Die Bevölkerungsentleerung war intensiver und folglich ist der Unterschied zwischen den durch den Wintertourismus geprägten Tälern und den Vorpyrenäen zumeist drastischer als in Katalonien.

Das Dokument gliedert sich in drei Instrumente: den Erläuterungsbericht, die Strategien und die Richtlinien, wobei nur letztere rechtsverbindlichen Charakter haben. Ein deutlicher Unterschied zum PTPAPiA besteht darin, dass die DPOTPA keine Flächennutzungspläne zur Verfügung stellen, d.h. die Strategien und Richtlinien sind räumlich nicht konkretisiert. Jede Gemeinde muss sie selbst an ihre Lage anpassen. Laut DPOTPA soll jede Comarca ihre eigene Richtlinie erstellen und eine kartographische Darstellung auf Bezirksebene erarbeiten. Bis dato (April 2013) hat nur ein Bezirk in ganz Aragonien (also einer von 33), der nicht zu den vier Bergbezirken gehört, sein eigenes Planungsinstrument beschlossen.

Der Erneuerungsprozess aller Raumplanungsinstrumente sieht dem neuen Raumplanungsgesetz Aragoniens zufolge in den kommenden Jahren keine weiteren Schritte in diese Richtung vor. Aus all diesen Gründen sind in den aragonesischen Gemeinden von La Terreta keine konkreten Auswirkungen der regionalen Planungsinstrumente festzustellen.

Trotz aller Unterschiede ist die Planung in der Steiermark und in Kärnten durch dieselben zwei Merkmale geprägt. Erstens haben beide Länder ihre Instrumente auf regionaler Ebene im Bereich der Regionalentwicklung und nicht für die Raumplanung entwickelt. Zwar ist in Österreich in den letzten Jahrzehnten die Regionalentwicklung in enge Beziehung zur Raumplanung getreten (SCHINDEGGER 1999, S. 95), sie betrifft aber die strategische Planung und nicht die klassische Raumordnung, da die Dokumente nicht verbindlich sind und keine Pläne enthalten. Zweitens haben die beiden Landesregierungen ähnliche Regionalisierungen beschlossen. Es wurden jeweils mehrere Politische Bezirke zu NUTS-3-Regionen zusammengefasst.

Dem steirischen Landesentwicklungsplan (LEP) 2009 zufolge ist das Land in sieben Planungsregionen aufgeteilt. Für jede Region wurde ein Regionales Entwicklungsleitbild (REL) beschlossen. Dazu soll demnächst ein landesweites Entwicklungsleitbild beschlossen werden, obwohl mit seiner Erarbeitung noch nicht begonnen wurde.<sup>18)</sup> Keines davon ist aber rechtsverbindlich. Das REL der Planungsregion Obersteiermark West, in der die untersuchten steirischen Gemeinden liegen, berücksichtigt die Leitlinien des LEPs (EU-REGIONALMANAGEMENT OBERSTEIERMARK WEST 2008). Die Strategien sind in sechs Richtlinien zusammengefasst. Aus den geführten Interviews geht hervor, dass diese Instrumente kaum sichtbare Auswirkungen hatten. Erst im Dezember 2010 wurden der Vorsitz und die Stellvertretung des Regionalvorstands gewählt.<sup>19)</sup>

<sup>17)</sup> Es handelt sich um die Comarcas Alto Gállego, Jacetania, Ribagorza (wo die untersuchten aragonesischen Gemeinden liegen – vgl. Abb. 1) und Sobrarbe.

<sup>18)</sup> Quelle: <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10206394/264543/> (Stand: 06.04.2013).

<sup>19)</sup> Quelle: <http://www.euregionalmanagement.at/index.php?/regionext/nuts-iii-region-obersteiermark-west.html> (Stand: 06.04.2013).

Wie bereits erwähnt, befindet sich die Räumliche Strategie zur Landesentwicklung Kärntens (STRALE-K) derzeit in der zweiten Bearbeitungsphase.<sup>20)</sup> Sie wird aber kein verbindliches Instrument sein. Der Hauptunterschied zum steirischen Raumplanungssystem besteht darin, dass keine Planungsregionen festgesetzt werden. Schwerpunkte werden mit Bezug auf die Merkmale der bestehenden Politischen Bezirke gesetzt. Das Regionalmanagement Kärnten (RMK) ist ein weiteres Beispiel dafür, dass Planungs-wesen mit Regionalmanagement vermischt wird. Durch diese von der Landesregierung unabhängige Organisation<sup>21)</sup> wurden in den letzten Jahren Gemeindeverbände gegründet, welche in fast allen Fällen den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) der LEADER-Initiative entsprechen. Die Kärntner Gemeinde des Untersuchungsgebiets nimmt an der LAG „Kärnten Mitte“ teil. Innerhalb der Region wurden bislang drei verschiedene Regionalvereine gegründet.

#### 4.2 auf überörtlicher Ebene: Comarcas und Politische Bezirke

Wie bereits aufgezeigt, haben die katalanischen und aragonesischen Comarcas mit den Politischen Bezirken Österreichs recht wenig gemeinsam. Während Erstere laut spanischer Gesetzgebung<sup>22)</sup> Einrichtungen der Selbstverwaltung sind, handelt es sich bei den Politischen Bezirken um Einrichtungen des Staates. Des Weiteren sind die Unterschiede im Bereich der Raumordnung und -planung sehr bedeutsam. Weil es aber Einheiten ähnlicher Größe sind, sollen hier Comarcas und Politische Bezirke gemeinsam betrachtet werden.

Auch zwischen katalanischen und aragonesischen Comarcas bestehen deutliche Unterschiede in den Kompetenzen, auch was die Berggebiete betrifft. Die folgende Analyse konzentriert sich auf jene zwei Comarcas, deren Gemeinden in La Terreta liegen, d.h. Pallars Jussà in Katalonien und Ribagorza in Aragonien.

In Katalonien haben die Comarcas nur Kompetenzen in der Vollziehung, während die Gesetzgebung bei der Autonomen Region liegt. In den zehn Comarcas (zu denen Pallars Jussà gehört), welche gemäß Gesetz 4/1983 zum Berggebiet erklärt wurden, ist ein spezifisches Planungsinstrument, nämlich der Regionalplan für das Berggebiet [Pla Comarcal de Muntanya, PCM], vorgesehen. Der PCM hat aber mit den neuen Planungsinstrumenten auf regionaler Ebene seine frühere Bedeutung verloren und ist in der letzten Funktionsperiode (2009–2012) nur noch zu einem „Inventar“ der vorgesehenen Investitionen der verschiedenen Behörden geworden. In Pallars Jussà wurden laut PCM rund 2/3 der Mittel des spanischen Ministeriums für Entwicklung [Ministerio de Fomento] der Verbesserung der Infrastruktur (vor allem Verkehr, Wasser- und Energieversorgung) gewidmet. Der 2011 veröffentlichte Fortschrittsbericht des PCM besagt aber, dass tatsächlich nur 17,4% der geplanten Investitionen eingesetzt

<sup>20)</sup> Der Bericht über Phase 1 wurde 2009 veröffentlicht (ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR RAUMPLANUNG 2009). Die Phase 2 läuft seit Sommer 2009. Vgl. auch: [http://www.ktn.gv.at/167727\\_DE-Strategie\\_zur\\_Landesentwicklung\\_Kaerntens-STRALE!K\\_Phase\\_2](http://www.ktn.gv.at/167727_DE-Strategie_zur_Landesentwicklung_Kaerntens-STRALE!K_Phase_2) (Stand: 06.04.2013).

<sup>21)</sup> Das Regionalmanagement Kärnten ist eine Dienstleistungs-GmbH mit eigener Rechtspersönlichkeit. Vgl. auch: <http://www.regionalmanagement-kaernten.at/> (Stand 19.04.2013).

<sup>22)</sup> Lokalverwaltungsgesetz (Ley 7/1985).

worden sind – und zwar nicht in neue Infrastruktur, sondern zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen und anderer Dienstleistungen.<sup>23)</sup>

Im Vergleich zu den katalanischen haben die aragonesischen Comarcas größere Eigenständigkeit. Sie besitzen auch die Kompetenz der Gesetzgebung. Außerdem verfügen sie über „nicht-zweckgebundene“ finanzielle Mittel, d.h. jede Comarca kann entscheiden, wofür sie ihr Budget widmet. Doch in Ribagorza entspricht die Theorie der Realität nur teilweise. Gewisse Zuständigkeiten, u.a. die Raumplanung, werden von der Comarca nicht wahrgenommen. Auch die Raumplanungsinstrumente auf Comarca-Ebene, welche von der EOTA und von den DPOTPA vorgesehen sind, stehen nicht zur Verfügung. Außerdem gibt es in Aragonien kein rechtskräftig ausgewiesenes Berggebiet, wodurch die Comarcas, die im Berggebiet liegen, benachteiligt werden. Zudem ist bemerkenswert, dass in der Provinz Huesca (in welcher Ribagorza liegt) über Investitionen in die Infrastruktur ad hoc entschieden wird. Das Budget für Ribagorza diente im Jahr 2010 hauptsächlich der Deckung von Sozialleistungen (etwa 60%). Nur 1,5% des Budgets waren für das Planungswesen der Gemeinden vorgesehen.

Zwischen der Raumplanung der Politischen Bezirke Sankt Veit an der Glan und Murau gibt es ebenfalls wichtige Unterschiede.

Für den Bezirk Murau gilt die 2009 beschlossene Version des Regionalen Entwicklungsprogramms (REPRO), welche die Leitlinien des REL Obersteiermark West enthält. Das REPRO ist in seiner Struktur mit dem katalanischen PTPAPiA deshalb gut vergleichbar, weil es in Verordnungen, ein räumliches Widmungssystem (in Teilräume und Vorrangzonen) und einen Erläuterungsbericht unterteilt ist, den Grundstein für die gemeinsamen überörtlichen Planungstrategien im Bezirk legt und die Verfahren festlegt, welche die Gemeinden anwenden können, um solche Ziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang muss man berücksichtigen, dass der Bezirk Murau der peripherste des Landes Steiermark ist (AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG 2009).

Im Vergleich dazu ist das Regionale Entwicklungsleitbild (REL) Sankt Veit an der Glan (2006) ein eher unerhebliches Dokument. Es hat mit der Raumplanung nur wenig zu tun, da es nicht verbindlich ist und nur aus einer Reihe von Leitlinien ohne kartographische Festlegungen besteht. Eigentlich ist es nur ein Instrument, um die Maßnahmen der öffentlichen Hand im Rahmen der EU-Finanzperiode 2007–2013 systematisch einzubauen. Einzig die Analyse des Bezirks, in der sich große Ungleichheiten zwischen dem Süden – sehr nah dem Kärntner Zentralraum – und dem Norden – wo die Gemeinde Metnitz liegt – zeigen, erscheint für unsere Diskussion relevant.

### 4.3 auf örtlicher Ebene: *municipios* und Gemeinden

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Hauptmerkmale des Planungswesens in den spanischen und österreichischen Gemeinden.

<sup>23)</sup> Vgl. dazu: <http://www20.gencat.cat/portal/site/territori/menuitem.2a0ef7c1d39370645f13ae92b0c0e1a0/?vgnnextoid=46059df9bcbaa310VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD&vgnnextchannel=46059df9bcbaa310VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD&vgnnextfmt=default> (Stand 24.04.2013).

	<b>Gemeinde</b>	<b>Geltendes Planungsinstrument</b>	<b>Aktuelle Perspektive</b>
<b>La Terreta</b>	Areny	<i>Normas Subsidiarias de la Provincia de Huesca</i>	PGOU in Bearbeitung (Erstbeschluss 2009)
	El Pont de Montanyana	<i>Normas Subsidiarias de la Provincia de Huesca</i>	derzeit keine aktive Initiative
	Sant Esteve de la Sarga	<i>Normes de Planejament Urbanístic dels Municipis sense Planejament a Catalunya (Alt Pirineu i Aran)</i>	POUM in Bearbeitung (Beschluss noch nicht im Visier)
	Sopeira	<i>Normas Subsidiarias de la Provincia de Huesca</i>	derzeit keine Initiative
	Tremp	POUM	endgültiger Beschluss 2012
	Viacamp i Lliterà	<i>Normas Subsidiarias de la Provincia de Huesca</i>	derzeit keine Initiative
<b>Oberes Murtal/Metnitztal</b>	Laßnitz bei Murau	ÖEK+FWP+BP	V3.0 (beschlossen 2003); Novelle im Rahmen von neuen Gemeinden
	Metnitz	ÖEK+FWP+BP	V2.0 (beschlossen 2005); teilweise überarbeitet (Projekt Windenergie)
	Sankt Georgen ob Murau	ÖEK+FWP+BP	V 3.0 (beschlossen 2006); keine Novelle im Visier
	Sankt Lambrecht	ÖEK+FWP+BP	V 3.0; letzte Nachbereitung Nov. 2012 (FWP)
	Stadl an der Mur	ÖEK+FWP+BP	V.2.0 (beschlossen 1995); V 3.0 vor drei Jahren beschlossen, allerdings noch nicht in Kraft getreten wegen Verfahrensproblemen auf Landesebene

Tab. 2: Situation der Raumplanung in den ausgewählten Gemeinden

In La Terreta verfügt nur eine Gemeinde [municipio] (Tremp) über ein eigenes Raumplanungsinstrument (POUM) – und das erst seit 2012. Es ist allerdings von großer Bedeutung, da so die Bestimmungen der PTPAPiA umgesetzt werden können und konkrete Maßnahmen für die Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur empfohlen werden.

Die übrigen Gemeinden La Terretas verfügen nur über grundlegende planerische Richtlinien (Subsidiäre Normen [Normas Subsidiarias] in Areny, El Pont de Montanyana, Sopeira und Viacamp i Lliterà; Urbanistische Normen für das Gebiet der Hochpyrenäen und von Aran [Normes Urbanístiques de l'Àmbit de l'Alt Pirineu i Aran] in Sant Esteve de la Sarga), welche ausschließlich aus allgemeingültigen Entwicklungsregelungen bestehen. Dadurch haben die Gemeinden weder eine eigene Entwicklungsstrategie noch einen eigenen Flächenwidmungsplan. In allen untersuch-

ten Gemeinden sind zwar Initiativen nachzuweisen, eigene Planungsinstrumente zu entwickeln, keiner ist es jedoch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten sowie lokalen Mangels an Know-how gelungen, die Ziele zu erreichen. Wie die dritte Spalte von Tabelle 2 zeigt, ist zu erwarten, dass nur Areny in der Lage sein wird, sein eigenes PGOU in naher Zukunft zu beschließen.

Wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, hat jede der fünf untersuchten österreichischen Gemeinden ihre eigenen Planungsinstrumente, von welchen oft bereits eine zweite oder dritte Version beschlossen worden ist. Diese längere Erfahrung ist möglicherweise ein weiterer Grund dafür, dass die Pläne auf lokaler Ebene einen deutlich stärkeren Einfluss auf die Gemeindeentwicklung ausüben als die überörtlichen Planungsinstrumente.

## **5 Verwaltung der Versorgungsinfrastruktur und anderer Einrichtungen in den untersuchten Gemeinden**

Welche Auswirkungen die Raumplanung und deren Instrumente auf die Untersuchungsgebiete haben, soll anhand einer Bestandsaufnahme der Infrastruktur und anderer öffentlicher Einrichtungen gezeigt werden. Zwei Tabellen fassen diese Informationen zusammen und finden sich im Anhang (vgl. Tab. A und B). Sie zeigen deutliche Ungleichheiten zwischen den spanischen und den österreichischen Gemeinden, die jenen Unterschieden entsprechen, die bereits festgestellt wurden.

Bei öffentlichen Einrichtungen (vgl. Tab. A) lassen sich die größten Unterschiede vor allem durch die unterschiedliche Bevölkerungszahl und -dichte erklären. Ein den österreichischen Gemeinden vergleichbares Angebot an Bildungs-, Sport- oder kulturellen Einrichtungen wäre in La Terreta nicht ausreichend genützt, auch wenn diese Gemeinden während der Schulferien ihre Bevölkerung vervielfachen.<sup>25)</sup>

In Tabelle B sind die Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfasst. Die wesentlichen Unterschiede ergeben sich hierbei nicht so sehr aufgrund von Gesetzen oder bindenden Verpflichtungen (z.B. in den Bereichen Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom- und Verkehrsanschlüsse<sup>24)</sup>), sondern in Bezug auf Bedürfnisse, die keine Grundbedürfnisse sind. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse (z.B. gute Breitbandanschlüsse und Mobiltelefon-Abdeckung) hebt aber die Lebensqualität und fördert folglich die Attraktivität der Gemeinden.

Abgesehen von solchen Ungleichheiten stehen die spanischen und österreichischen Gemeinden vor derselben Herausforderung, ein gemeinsames, überörtliches Management der Infrastruktur aufzubauen. Dies erfolgt in der Regel durch Kooperation von Gemeinden. Im Folgenden sollen diesbezügliche Erfahrungen präsentiert werden.

<sup>24)</sup> Manche Ortschaften La Terretas (in der Gemeinde Trempe) verfügten bis 2008 bzw. 2009 allerdings weder über asphaltierte Straßen noch über eine kommunale Trinkwasserversorgung.

<sup>25)</sup> Während des Sommers werden Zweitwohnsitze von Familien hauptsächlich aus Barcelona, Tarragona und Zaragoza genützt. Die meisten haben Vorfahren oder Verwandte in der Gegend. Eine quantitative Analyse fehlt aber.

Das interessanteste und erfolgreichste Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Verband der Gemeinden von Ost-Ribagorza [Mancomunidad de Municipios de la Ribagorza Oriental] in Aragonien. Seit 1988 verwalten acht Gemeinden (von denen vier im Untersuchungsgebiet liegen) einen Teil ihrer Dienstleistungen (z.B. öffentliche Transportmittel, medizinische Betreuung, Abfallentsorgung) gemeinsam. Die Übernahme dieser Zuständigkeiten durch die 2002 gegründete Comarca Ribagorza (zu der alle acht Gemeinden gehören) hat allerdings zur Auflösung des Gemeindeverbandes geführt. Die konkreten Auswirkungen sind in Tabelle A zu sehen.

In den katalanischen Gemeinden La Terretas spielten die Gemeindeverbände im Vergleich zu Aragonien nur eine untergeordnete Rolle. Die einzigen Versuche, eine Zusammenarbeit auf Gemeindeebene aufzubauen, lassen sich nur im Bereich des Tourismus und der Verwaltung von Schutzgebieten nachweisen (vgl. SANCHO REINOSO 2010b). Weitergehende Versuche scheitern an der geringen Bevölkerungszahl und einem Siedlungsmuster von winzigen Ortschaften, welche bei der Verkehrsschließung massiv benachteiligt sind, vor allem in der Gemeinde Tresp.

Die Gemeindekooperation im österreichischen Untersuchungsgebiet ist von den Ländern abhängig und entsprechend unterschiedlich. Die Gemeinde Metnitz ist innerhalb der bestehenden Verbände wie dem der „Modellregion Gurktal“, welche den Aufbau gemeinsamer Industrie- und Gewerbegebiete anstrebt, nicht sehr aktiv.<sup>26)</sup> Hierbei ist zu bedenken, dass die Gemeinde Metnitz in einem relativ isolierten Tal liegt. Allerdings nimmt die Gemeinde an einer Verwaltungsgemeinschaft teil, welche auf Bezirksebene agiert. Durch sie werden die baurechtlichen Angelegenheiten, aber auch das Schulwesen oder die Altenpflege gemeinsam verwaltet.

In der Steiermark sind durch das Steirische Raumordnungsgesetz landesweit sogenannte „Kleinregionen“ (KR) entstanden. Es handelt sich um Gemeindeverbände, die gemeinsame Entwicklungskonzepte (inkl. Raumplanungsstrategien) fördern sowie die Effizienz der Gemeindeverwaltung steigern sollen. Sie sind eine top-down-Initiative, die hauptsächlich von der Landesregierung unterstützt wird. Sie soll die Gemeindestrukturenreform, welche von der steirischen Landesregierung zwischen 2011 und 2015 durchgeführt wird, fördern. Dem Plan nach soll durch diese Reform im Bezirk Murau die Zahl der Gemeinden halbiert werden (von 34 auf 14). Drei der untersuchten Gemeinden (Laßnitz bei Murau, St. Georgen ob Murau und St. Lambrecht) würden demzufolge mit anderen Gemeinden zusammengelegt.<sup>27)</sup>

In den untersuchten Gemeinden sind die Meinungen über die Auswirkungen der KR geteilt. Manche vertreten die Auffassung, dass diese Initiative zur Überwindung der Entwicklungsschwierigkeiten in den Berggebieten (Schaffung von Arbeitsplätzen, Reduktion der Abwanderung von Jugendlichen) wenig bis gar nichts beigetragen habe. Es gibt aber auch positive Stimmen. Das beste Beispiel dafür ist die Gemeinde St. Lambrecht, die seit Jahren eine enge Kooperation mit der Nachbargemeinde St. Blasen pflegt. Von besonderem planerischen Interesse ist der Fall Laßnitz bei Murau. Sollte diese Gemeinde mit Nachbargemeinden (darunter dem Bezirkshauptort

<sup>26)</sup> Quelle: [www.verwaltungskooperation.at](http://www.verwaltungskooperation.at) (Stand: 07.12.2010)

<sup>27)</sup> Mehr dazu: <http://www.gemeindestruktureform.steiermark.at> (Stand 04.04.2013)



Murau) zusammengelegt werden, wird die Erstellung eines gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzepts eine interessante Herausforderung darstellen, denn es gibt Konflikte um das zwischen Murau und St. Egidii (Gemeinde Laßnitz bei Murau) liegende Gewerbegebiet.

Die überregionale Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich Infrastruktur- und Dienstleistungsmanagement zeigt den größten Unterschied zwischen den beiden Untersuchungsregionen.

In La Terreta ist eine solche Kooperation unrealistisch, was ein konkretes Beispiel beweist. 2009/10 wurden sowohl in den aragonesischen als auch in den katalanischen Gemeinden von beiden Autonomen Regionen Kläranlagen für die Gemeinden geplant. Die Programme sahen aber keine grenzüberschreitende Kooperation vor. Wenn beide Programme rechtzeitig durchgeführt werden sollten (was derzeit aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Autonomen Regionen und des Staates kaum wahrscheinlich ist), würde jede Gemeinde in La Terreta über eine Kläranlage verfügen. Das ist an sich nicht schlecht, aber es wäre wohl sinnvoller und kostensparend, einen gemeinsamen Abwasserentsorgungsplan zu konzipieren, welcher beide Seiten des Tals berücksichtigt. Es gibt einige Ortschaften, die so nahe benachbart sind, dass eine gemeinsame Infrastruktur als zweckmäßig erscheint. Dies gilt vor allem für die katalanische Seite, wo keine Ortschaft mehr als 100 Einwohner hat und die meisten sehr von der Stadt Tremp abhängen.

Im österreichischen Untersuchungsgebiet ist die Gemeindekooperation zwischen zwei deutlich voneinander getrennten Tälern (Oberes Murtal und Metnitztal) schwierig. Doch gibt es ein Beispiel, das trotz seines „Einzelfall-Charakters“ als „best practice“ für La Terreta gelten könnte. Es betrifft die beiden Ortschaften Kärntnerisch Laßnitz (Gemeinde Metnitz) und Steirisch Laßnitz (Gemeinde Laßnitz bei Murau), die nur ca. 200 Meter voneinander entfernt, aber durch Gemeinde-, Bezirks- und Landesgrenze voneinander getrennt sind. Sie nutzen gemeinsame Infrastrukturen (Kläranlage, Fernwärme) und Einrichtungen (Volksschule).

Es stimmt auch, dass das Bildungs- und Gesundheitswesen im gesamten Grenzgebiet zwischen Katalonien und Aragonien sehr gut funktioniert. Zwischen beiden Regierungen wurden Abkommen unterzeichnet (vgl. Tab. A), die allerdings nur befristet sind und mit der Raumplanung nichts zu tun haben.

## 6 Schlüsse

Die Analyse hat also gezeigt, dass zwischen den beiden Untersuchungsgebieten wesentliche Unterschiede in Bezug auf Konzeption, Umsetzung und Auswirkungen von Raumplanung bestehen. Wie bereits eingangs argumentiert, liegt ein Teil der Erklärung dafür in den lagebedingten, historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Merkmalen, durch welche die Untersuchungsgebiete geprägt sind. Allerdings konnten darüber hinaus weitere Erklärungen angeboten werden, welche von solchen Merkmalen durchaus unabhängig sind. Diese werden im Folgenden in sechs Aussagen zusammengefasst:

1. Im Gegensatz zur langen dezentralen und föderalistischen Tradition Österreichs erfolgte in Spanien ein abrupter Übergang von einem zentralistischen zu einem überwiegend dezentralen Staat. Dies bewirkt wesentliche Unterschiede bei der Aufteilung der Kompetenzen von Gebietskörperschaften. In Österreich ist diese Aufteilung aufgrund der bereits lang existierenden Länder präziser und verpflichtender geregelt als in Spanien, wo die Autonomen Regionen gleich nach der Verfassung 1978 noch keine Realität, sondern nur eine Möglichkeit darstellten. Tatsächlich hatte sich damals niemand vorgestellt, dass einmal 17 Autonome Regionen entstehen würden.
2. Infolgedessen müssen in Spanien die Regionen wie ihre Raumordnung und -planung erst ihre eigene Rolle finden. Die Zusammenarbeit zwischen den Regionen ist nur sporadisch (ROMERO GONZÁLEZ 2005), und im Gegensatz zu Österreich existiert in Spanien keine Institution wie die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), die das Ziel hätte, Raumplanung landesweit zu koordinieren.
3. In der Steiermark und in Kärnten dominiert strategische Planung gegenüber klassischer Raumordnung. In Kärnten wird sogar ausschließlich strategisches Management betrieben, was bedenklich ist. In Katalonien und Aragonien verhält sich die Situation dagegen umgekehrt.
4. In Spanien sind die lokalen Gebietskörperschaften zumeist nicht in der Lage, ihre Zuständigkeiten in der Raumplanung wahrzunehmen. In den zwei untersuchten Comarcas haben sie für eine so komplexe Materie nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Infolgedessen haben sie keine Raumplanungsinstrumente entwickelt, welche die regionalen Raumordnungsgesetze oder -pläne umsetzen. Der Dezentralisierungsprozess in Spanien ist damit im Bereich der Raumplanung de facto nicht über die Ebene der Autonomen Regionen hinaus gediehen.
5. Innerhalb des österreichischen Untersuchungsgebiets unterscheiden sich die Steiermark und Kärnten insofern, als in der Steiermark Raumplanungsinstrumente systematisch und landesweit umgesetzt worden sind und die Gemeinden sich daran halten, während es in Kärnten auf überörtlicher Ebene keine „klassischen“ Raumplanungsinstrumente gibt und es bis heute nicht gelungen ist, eine gemeinsame, landesweite Raumentwicklungsstrategie zu beschließen.
6. Die Kooperation der lokalen Akteure im Bereich der Raumplanung harret sowohl im spanischen als auch im österreichischen Untersuchungsgebiet der Verbesserung. Die Steiermark unterzieht sich derzeit einem dramatischen Reformprozess. Über Kärnten ging bereits in den 1970er Jahren eine Welle von Gemeindezusammenlegungen hinweg (BRUNNER 1991). Deshalb wird dort zurzeit nur wenig über eine Reform diskutiert. Eine entsprechende Initiative könnte zwar die Kooperation der Gemeinden im Bereich Raumplanung forcieren, es ist aber zu bezweifeln, ob sich dadurch kurzfristig etwas ändert. Denn es geht um nicht weniger als darum, lokale Rivalitäten abzubauen und neue Formen der Kooperation zu fördern.<sup>28)</sup>

<sup>28)</sup> Das beste Beispiel in diesem Zusammenhang ist das sogenannte „Murauer Memorandum“, das 2009 von allen 34 Gemeinden des Bezirks Murau unterzeichnet wurde. Vgl. dazu: [http://www.holzwelt.at/a\\_holzwelt/upload/MURAUER\\_MEMORANDUM\\_Unterschieden.pdf](http://www.holzwelt.at/a_holzwelt/upload/MURAUER_MEMORANDUM_Unterschieden.pdf) (Stand 05.04.2013).

Abschließend ist festzustellen, dass die Raumplanung in den Untersuchungsgebieten (vor allem im spanischen Fallbeispiel, aber auch in Kärnten) nur ein sekundärer Faktor bei der Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung ist. Unter Berücksichtigung aller Argumente und unabhängig von der Debatte, welche Rolle Raumordnung und Raumplanung in der Regionalentwicklung im Verhältnis zu privaten Initiativen spielen sollten, ist es aber wohl doch kein Zufall, dass der Mangel an Infrastruktur und sonstigen öffentlichen Einrichtungen mit einem Mangel an Raumplanungsinstrumenten und vor allem deren fehlender Umsetzung korrespondiert.

## 7 Literaturverzeichnis

- ARQUÉ M., ÀNGEL G., MATEU X. (1982), La penetració del capitalisme a les comarques de l'Alt Pirineu. In: Documents d'Anàlisi Geogràfica, 1, S. 9–67.
- BÄTZING W. (2003), Die Alpen: Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft. München, Beck.
- BENABENT FERNÁNDEZ DE CÓRDOBA M. (2006), La Ordenación del territorio en España: evolución del concepto y de su práctica en el siglo XX. Sevilla, Universidad de Sevilla, Junta de Andalucía, Consejería de Obras Públicas y Transportes.
- BRUNNER F. (1991), Die Wiedererrichtung von Altgemeinden in Kärnten. In: Arbeiten aus dem Institut für Geographie der Karl-Franzens-Universität Graz, 30, S. 29–45.
- CASASSAS I SIMÓ Ll. (1981), L'Organització territorial de Catalunya. Barcelona, Publicacions de la Fundació Jaume Bofill.
- DAVOUDI S. (2009), Territorial Cohesion, European Social Model and Transnational Cooperation. In: KNIELING J., OTHENGRAFEN F. (Hrsg.), Planning Cultures in Europe, S. 269–280. Farnham, Ashgate.
- EU-REGIONALMANAGEMENT OBERSTEIERMARK WEST (2008), Leitbildentwicklungsprozess für die Region Obersteiermark West. Graz, Scheff GmbH.
- GÓMEZ OREA D. (2007), Ordenación territorial. Madrid, Mundi-Prensa Libros.
- HÄDER M. (2006), Empirische Sozialforschung: Eine Einführung. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH.
- JÜLG F. (2001), Österreich: Zentrum und Peripherie im Herzen Europas. Gotha et al., Klett-Perthes.
- LAPPING M.B. (2006), Rural Policy and Planning. In: CLOKE P., MARSDEN T., MOONEY P. (Hrsg.), Handbook of Rural Studies, S. 104–122. New York, SAGE.
- LARSSON G. (2006), Spatial Planning Systems in Western Europe: An Overview. Delft, Delft University Press.
- LICHTENBERGER E. (2002), Österreich: Geographie, Geschichte, Wirtschaft, Politik. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR RAUMPLANUNG (2009), STRALE-K – Räumliche Strategie zur Landesentwicklung Kärntens. Klagenfurt, Landesplanung Kärnten.
- RODRÍGUEZ GUTIÉRREZ F., MENÉNDEZ FERNÁNDEZ R., CADENAS NEVADO A. (2005), Comarcas, consorcios y otras experiencias innovadoras de cooperación territorial en España. In: Boletín de la Asociación de Geógrafos Españoles, 39, S. 177–200.
- ROMERO GONZÁLEZ J. (2005), El gobierno del territorio en España. Balance de iniciativas de coordinación y cooperación territorial. In: Boletín de la Asociación de Geógrafos Españoles, 39, S. 59–86.
- SALANOVA ALCALDE R., MALUQUER J. (2008), L'experiència de l'organització territorial d'Aragó. De les mancomunitats a les comarques. In: TORT DONADA J., PAÜL V. (Hrsg.), L'organització

del territori: un repte per al segle XXI?, S. 125–150. Barcelona – Galerada, Fundació Universitat Catalana d'Estiu.

- SANCHO REINOSO A. (2010a), Fighting for Survival. Planning and Development Issues in Two European Rural Border Mid-mountain Regions. In: *Revija za geografijo*, 5, 2, S. 67–81.
- SANCHO REINOSO A. (2010b), Des espaces protégés au sein de territoires marginaux: un modèle déficient. Le cas de La Terreta (Pré Pyrénées espagnoles). In: *Collection EDYTEM*, 10, S. 39–50.
- SANCHO REINOSO A. (2011), Canvi rural, transformació del paisatge i polítiques territorials a la Terreta (Ribagorça, Catalunya/Aragó). Barcelona, University of Barcelona.
- SCHINDEGGER F. (1999), *Raum. Planung. Politik. Ein Handbuch zur Raumplanung in Österreich*. Wien – Köln – Berlin, Böhlau.
- SCHULTZE R.-O. (1993), El federalismo en los países industrializados: una perspectiva comparada. In: *Contribuciones*, 4, S. 19–38.
- SOLÉ I SABARÍS Ll. (1951), *Los Pirineos: el medio y el hombre*. Barcelona, Alberto Martín.
- SOLÉ I SABARÍS Ll. (1964), *La Ribagorça*. In: SOLÉ I SABARÍS Ll. (Hrsg.), *Geografia de Catalunya*, Bd. 2, S. 55–92. Barcelona, AEDOS.

### Zitierte Gesetze

- Anuncio de aprobación, por parte del pleno del Ayuntamiento de Arén, del documento de avance y del análisis preliminar del PGOU (BOPHU Nr. 208, 29.10.2009).
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Langtitel StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV). Letzte Änderung BGBl. I Nr. 59/2013.
- Constitución Española. Erlassung BOE Nr. 311, 29.12.1978. Letzte Änderung BOE Nr. 233/2011.
- Decreto 291/2005, del 13 de diciembre, del Gobierno de Aragón, mediante el cual se aprueban las Directrices Parciales de Ordenación Territorial del Pirineo Aragonés.
- Decret legislatiu 1/2010, de 3 d'agost, pel qual s'aprova el Text refós de la Llei d'urbanisme. Edicte, de 31 d'octubre de 2012, sobre una resolució referent al municipi de Tremp (DOGC Nr. 6249).
- Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) (LGBl. Nr. 76/1969), Novelle: LGBl. Nr. 136/2001.
- Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-GPIG) (LGBl. Nr. 23/1995).
- Kärntner Landes-Verfassungsgesetz (LGBl. Nr. 47/1930). Novelle: LGBl. Nr. 77/2010.
- Ley 7/1985, del 2 de abril, reguladora de las bases de régimen local (BOE Nr. 80).
- Ley 11/1992, del 24 de noviembre, de Ordenación del Territorio de Aragón (BOA Nr. 142).
- Ley 7/1998, de aprobación de las directrices generales de ordenación territorial de Aragón (BOA Nr. 89).
- Ley 4/2009, del 22 de junio, de Ordenación del Territorio de Aragón (BOA Nr. 127).
- Llei 2/1983, del 9 de març, d'Alta Muntanya (DOGC Nr. 312).
- Llei 23/1983, de 21 de novembre, de Política Territorial (DOGC Nr. 385).
- Llei 6/1987, del 4 d'abril, sobre l'organització comarcal de Catalunya (DOGC Nr. 827).
- Llei 1/1995, de 16 de març, d'aprovació del Pla General Territorial de Catalunya (DOGC Nr. 2032).
- Orden de 17 de mayo de 1991, del Departamento de Ordenación Territorial, Obras Públicas y Transportes, por la que se da publicidad al acuerdo de aprobación definitiva de normas subsidiarias y complementarias de ámbito provincial de Huesca
- Regionales Entwicklungsprogramm der Planungsregion Murau (LGBl. Nr. 77/2009).
- Steirisches Raumordnungsgesetz (LGBl. Nr. 127/1974). Novelle: LGBl. Nr. 21/2010.
- Steirisches Landes-Verfassungsgesetz (LGBl. Nr. 94/2005).
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 06.07.2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009 erlassen wird (LGBl. Nr. 75/2009).

	Gemeinden					Municipios/Municipis					
	Lañitz bei Murau	Metnitz	Sankt Georgen ob Murau	Sankt Lambrecht	Stadt an der Mur	Areny	El Pont de Montanyana	Sant Esteve de la Sarga	Sopeira	Tremp	Viacamp i Llitera
1 – Kulturelle Einrichtungen	Musikheim	Totanzmuseum (lokales Brauchtum)	keine Angabe	Musikschule, Bibliothek	keine Angabe	Dinosauriermuseum, 2 Mehrzweckssäle, Centro de Interpretación de la Comarca de la Ribagorza (Zentrum für Besucher der Comarca)	Mehrzweckshalle (alte Schulgebäude), diese wird Erneuerung des Dorfes Montaña nicht mehr geben	keine Einrichtung (der künftige POUM wird eine neue Einrichtung bestimmen, allerdings weder die Art noch die Lage sind bisher bekannt)	2 Mehrzweckssäle	Museum der Geier (Museu dels Voltors), 2 Mehrzweckshallen, die privat verwaltet werden; Mehrzwecksaal Kulturzentrum Casa Sullà	Centro de Visitantes del Montsec de l'Estall (Besucherszentrum), Mehrzwecksaal
2 – Sporteinrichtungen	Murradweg, 3 gemeinde-eigene Jagdgebiete	Sporthalle, Fußballplatz, 2 Tennisplätze, Freibad, 14 gemeindeeigene Jagdgebiete	Schigebiet Kreisberg (privat), Fußballplatz, klimatisiertes Bad, Mehrzweckhalle, Golfplatz, Tennisplätze, Murradweg	mehrere Wintersportrichtungen, Kletterwand, Tennisplatz, Sporthalle	Fußballplatz, Tennisplatz, Freibad, Murradweg	Sporthalle, Freibad	Sportplatz, Freibad	2 Tennisplätze, 2 Freibäder	Sportplatz	Sportplatz	Sportplatz, Freibad
3 – Bildungseinrichtungen	2 Kindergärten, Volksschule, Hauptschule	2 Kindergärten, 2 Volksschulen, Hauptschule	Kindergarten, Volksschule, Musikvolkschule	Kindergarten, Volksschule, Hauptschule	Kindergarten, Volksschule, Hauptschule	Volksschule	Volksschule	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung
4 – Gesundheitswesen	keine Einrichtung	Praktizierender Arzt, Apotheke	Hausarzt, Apotheke, Massage- und Physikalische Therapie	Praktizierender Arzt, Apotheke, Altersheim	Praktizierender Arzt, Zahnarzt	Die aragonesischen Gemeinden verfügen über einen Praktischen Arzt, der ein Mal in der Woche im Hauptort der Gemeinde zur Verfügung steht	keine Einrichtung (allerdings verfügen die Einwohner wegen eines regionalem Abkommens über die Ärzte in Aragonien)	(Siehe Areny und El Pont de Montanyana)	keine Einrichtung (allerdings verfügen die Einwohner wegen eines regionalem Abkommens über die Ärzte in Aragonien)	(Siehe Areny und El Pont de Montanyana)	Die Gemeinde besitzt 5 Wohnungen zur Vermietung
5 – Öff. Wohnungseinrichtungen	keine Einrichtung	Jungfamilienförderung; die Gemeinde fördert die Versorgungskosten (Wasser-, Strom- und Abwasseranschlüsse) auf privaten Grundstücken	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung	Die Gemeinde besitzt 2 Wohnungen zur Vermietung	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung

	Gemeinden					Municipios/Municipis					
	Laßnitz bei Murau	Metnitz	Sankt Georgen ob Murau	Sankt Lambrecht	Stadt an der Mur	Areny	El Pont de Montanyana	Sant Esteve de la Sarga	Sopetra	Tremp	Viacamp i Llitera
6 – Öffentliche Verkehrsmittel	Regionalbusse jede ca. 20 Minuten (Stand: 2009)	mehrere Regionalbuslinien	Murtalbahn (Murau-Tamsweg), Regionalbusse	Bahnanschluss 8 km von St. Lambrecht, Regionalbuslinien	Murtalbahn (Murau-Tamsweg), Regionalbusse	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung
7 – Private Verkehrsmittel mit öffentlichem Dienst	keine Einrichtung	„Go-mobil“ (low-cost Taxiservice, Kärntenweit)	keine Einrichtung	keine Einrichtung	keine Einrichtung		keine Einrichtung	(Siehe Areny und El Pont de Montanyana)	keine Einrichtung	keine Einrichtung	(Siehe Areny und El Pont de Montanyana)
8 – Schultransport	nach Murau	ausschließlich innerhalb der Gemeinde	kein Dienst	kein Dienst	kein Dienst	Es gibt Busse in die Volksschule in Areny und in das Gymnasium in der Gemeinde El Pont de Suert (nördlich von La Terreta)					
9 – Winterdienst	Die Straßen werden von den Anrainern geräumt. Die Gemeinde gewährt finanzielle Unterstützung	3 Mitarbeiter und ggf. die Anrainern räumen die Straßen. Die Gemeinde gewährt finanzielle Unterstützung	Die Gemeinde räumt in den Ortschaften. Die anderen Straßen werden von den Nachbarn mit der finanziellen Unterstützung der Gemeinde geräumt	Die Gemeinde räumt im Ortsgebiet Sankt Lambrecht und unterstützt finanziell Anrainern, die den Winterdienst auf weiteren Straßen im Gemeindegebiet betreiben	Die Gemeinde räumt ausschließlich im Ortsgebiet Stadt	Es gibt keinen regelmäßigen Dienst in diesem Gebiet (kaum Schneefälle)					
10 – Post	Postabholstelle	Postamtstelle	Postabholstelle	Postamtstelle	keine	Postkasten	Postkasten	Postkasten	Postkasten	Postkasten	Postkasten
11 – Abfallwirtschaft	Mitglieder eines Verbands	Altstoffsammelzentrum	Mitglieder desselben Verbands	Mitglieder desselben Verbands		Abfallentsorgung nur in 3 Ortschaften; Trennung von Glas, Altpapier und Verpackungen aus Kunststoff nur in einer Ortschaft	Abfallentsorgung und Trennung von Glas, Altpapier und Verpackungen aus Kunststoff	Abfallentsorgung und Trennung von Glas	Abfallentsorgung und Trennung von Glas ausschließlich in einer Ortschaft	Abfallentsorgung; keine Trennung	Abfallentsorgung; keine Trennung erfolgt nur in einer Ortschaft

Quellen: Interviews

Tab. A: Ausstattung mit öffentlicher Infrastruktur und öffentlichen Dienstleistungen in den Untersuchungsgebieten.

		Gemeinden (Einwohnerzahl 2013)				Municipios/Municipis (Einwohnerzahl 2012)						
		Laßnitz bei Murau (1.042)	Metnitz (2.127)	Sankt Georgen ob Murau (1.367)	Sankt Lambrecht (1.459)	Stadt an der Mur (1.008)	Areny (362)	El Pont de Montanya (133)	Sant Esteve de la Sarga (42)*	Sopeira (114)	Tremp (182)	Viacamp i Llitera (51)
Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	1 – Trinkwasser: Versorgungs- und Leitungssystem	3 OS und 2 KG	22 OS und 4 KG	4 OS und 4 KG		4 OS	9 OS	2 OS	4 OS	3 OS	10 OS	3 OS
	2 – Abwässer: Kanalisationssystem											
	3 – Abwässer: Kläranlagen											
	4 – Stromnetz											
	5 – Heizsysteme											
	6 – Straßennetz: Asphaltierte Gemeindestraßen											
	7 – Straßenbeleuchtung											
Telekommuni- kationsinfra- struktur	1 – Telefon: Festnetz											
	2 – Mobiltelefon: Abdeckung											
	3 – Internet-Breitbandan- schluss											
<b>Legende:</b>												
Gut: alle Ortschaften der Gemeinde sind mit der Einrichtung ausgestattet												
Mittel: fast jede Ortschaft ist ausgestattet, allerdings gibt es Mängel in gewissen Ortschaften												
Schlecht: keine oder nur einige Ortschaften sind ausgestattet												
Diese Einrichtungen stehen in Spanien nirgends zur Verfügung												
Keine Angabe												

\* Die Einwohnerzahl betrifft nur den Teil der Gemeinde, der im Untersuchungsgebiet liegt. Einwohnerzahl der Gemeinde St. Esteve de la Sarga: 141; der Gemeinde Tremp: 6.515. OS = Ortschaften, KG = Katastralgemeinden

Quellen: Interviews

Tab. B: Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie Telekommunikationsinfrastruktur in den Untersuchungsgebieten